

Vereinssatzung

AMG Fördergemeinschaft e.V. Ettlingen

Inhaltverzeichnis Satzung

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Eintritt der Mitglieder	4
§ 4 Austritt der Mitglieder	4
§ 5 Ausschluss der Mitglieder	4
§ 6 Streichung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedsbeitrag	5
§ 8 Ehrenmitglieder	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Wahl/Abstimmung des Vorstandes	6
§ 12 Vertretung des Vereins	6
§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands	6
§ 14 Erweiterter Vorstand	6
§ 15 Aufgaben des erweiterten Vorstandes	7
§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung	7
§ 17 Form der Berufung	7
§ 18 Beschlussfähigkeit	8
§ 19 Beschlussfassung	8
§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse	8
§ 21 Auflösung des Vereins	9

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen AMG Fördergemeinschaft e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein AMG Fördergemeinschaft e.V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke:

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Albertus-Magnus-Gymnasiums Ettlingen; insbesondere

- a) die Förderung der Schüler und der Schule,
- b) die Förderung der Beziehungen der ehemaligen Schüler zueinander und zu ihrer Schule, die Begründung und Pflege von Kontakten zwischen dem Albertus-Magnus-Gymnasium Ettlingen und den Bürgern der Stadt Ettlingen,
- c) die Förderung der schulischen Bildung,
- d) mildtätige Zwecke,
- e) jede gemeinnützige Aktivität, die der Erreichung der vorgenannten Ziele dient.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Albertus Magnus Gymnasiums verwendet.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag 6 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§ 11 und §12 der Satzung)
- (2) Erweiterter Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung (§§13 bis 17 der Satzung)

§ 10 Vorstand

Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus:

- (1) einem Vorsitzenden
- (2) drei Stellvertretern
- (3) einem Schatzmeister.

§ 11 Wahl/Abstimmung des Vorstandes

(1) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Ihr Amt endet jedoch erst mit der Wahl der Nachfolger.

(2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen. Es können auch zwei Funktionen zusammengelegt werden. Dies gilt nur für die Interimszeit.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Das gilt nicht für Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

(5) Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, 1 S.2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksähnliche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 500 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandmitgliedern gem. § 10 der Satzung, sowie

- a) dem Direktor des Albertus-Magnus-Gymnasiums Ettlingen (Amtsmitglied)
- b) dem Schulsprecher (Amtsmitglied)
- c) dem Vorsitzenden des Personalrats des Lehrerkollegiums (Amtsmitglied)
- d) dem Vorsitzenden des Elternbeirates (Amtsmitglied)
- e) zwei ehemaligen Schülern auf Beschluss des Vorstandes
- f) einem ehemaligen Lehrer auf Beschluss des Vorstandes

(2) Die Mitglieder kraft Amtes können sich nach den für ihren Bereich geltenden Bestimmungen vertreten lassen.

§ 15 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Er hat die Ziele des Vereins in Zusammenarbeit mit allen Personen und Stellen nachhaltig zu fördern, die gleiche oder ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet insbesondere über:
 - a) die Vorbereitung einer Satzungsänderung, einer Zweckänderung oder einer beabsichtigten Auflösung des Vereins;
 - b) die Vergabe von Mitteln, soweit er dies nicht dem Vorstand überträgt;
 - c) den Vorschlag eines Ehrenmitglieds;
 - d) den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein;
- (3) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der erweiterte Vorstand muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet und von diesem schriftlich, mündlich, telefonisch oder per Email einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand wird auch einberufen, wenn der Direktor der Schule oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies aus wichtigen Gründen für erforderlich erachten.

§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) jährlich einmal, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

§ 17 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird auf der Homepage der Alumni und im Amtsblatt der Stadt Ettlingen veröffentlicht.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann außer dem Vorstand ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §19 Abs.5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- (3) Das Vereinsvermögen fällt nach der Liquidation an das AMG Ettlingen.
- (4) Besteht das Albertus-Magnus-Gymnasium nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.